

gesetzt hat, Solchs legt man beyder Landtsordnung und
Privilegien verbleiben, und man soll der Kön. Macht: in
dem kein eingriff oder einfall thun.

A. VI.

Dasgleichen an gemeinem Landtag der damals ge-
halten ist zu Prag auffen Beschl, Anno 1547 Dienstag
vor Bartholomaei ist geschicht, Sonnach die Kön. Macht:
unter andern Artikelten, auch das newe gornach folget
den Ständen für gelogt, welche in die Landtappol kommen
sollt, Mündlich, belangent das Recht und Galt, od Leib
und Leben, und das Recht und Ehren und Güt in den freien
Artikelten die weltfür geben soll, für die Kön. Macht: zuge-
worfen, aber aber für das Landt recht beschickten od laden,
Dieweil dan hinter die Landtsordnung in sich vermagt
das in einer Action die Ehren und Güt belangent ein
oder die weltfür galt, für die Kön. Macht: (so die im
Landt) od aber für das Landt Recht beschickten od laden,
Dawerogen legt mans bei solchen Landtsordnungen
bleiben, wie das in sich begriff.

Belangent aber die beschuldigung und Action und den Galt,
Dieweil bei den vorigen Königen gewesen, und jetz bei
Kön. Macht: auch dergleichen also geschickten, das man
weltfür gefalt, eines den andern und den Galt, für
Herrn Macht: od aber für das Landt recht zu beschickten
od laden, Da wieder wollen die Stände auch nicht sein,
sondern lassen es dabei verbleiben, Mündlich das Welt
fürlich sein soll, entweder für das Landt recht oder
für die Kön. Macht: zu laden od beschickten, Und das
die Kön. Macht: als zuvor vor, neben demselben